

Flächennutzungsplan- 12. Fortschreibung, GVV Krautheim, Mulfingen, Dörzbach, Kreis Hohenlohe´

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 21.09.2026 bis einschließlich 23.10.2026.

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit
1.	Bundesnetzagentur, 18.09.2026
2.	Bundeswehr, 21.09.2026
3.	Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe, 21.09.2026
4.	Stadt Schrozberg, 21.09.2026
5.	Handwerkskammer Heilbronn- Franken, 23.09.2026
6.	Stadt Niederstetten, 24.09.2026
7.	Ericsson, 25.09.2026
8.	Gemeinde Assamstadt, 01.10.2026
9.	Stadt Ravenstein, 05.10.2026
10.	RP Freiburg- Landesamt für Geologie, 05.10.2026

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit
11.	RP Stuttgart, 05.10.2026
12.	Stadtwerk Tauberfranken, 06.10.2026
13.	IHK Heilbronn- Franken, 14.10.2026
14.	Regionalverband Heilbronn- Franken, 14.10.2026
15.	RP Freiburg- Forstdirektion, 14.10.2026
16.	Bauernverband SHA- Hohenlohe, Rems Mur e.V., 16.10.2026
17.	Gemeinde Schöntal, 20.10.2026
18.	LRA Hohenlohekreis, 21.10.2026
19.	Netze BW, 23.10.2026

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
1. Bundesnetzagentur, 18.09.2026	
<p>Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <p>1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.</p> <p>2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.</p> <p>3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.</p>	---
2. Bundeswehr, 21.09.2026	
<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	---
3. Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe, 21.09.2026	
<p>Gegen den Flächennutzungsplan bestehen keine Bedenken. Der Bereich liegt außerhalb des Verbandgebietes.</p>	---
4. Stadt Schrozberg, 21.09.2026	
<p>Im Rahmen des im Betreff genannten Sachverhaltes, teilen wir Ihnen mit, dass öffentliche Belange und Interessen der Stadt Schrozberg nicht berührt sind.</p> <p>Bedenken und Anregungen zur beabsichtigten Planung, sowie zu sonstigen Maßnahmen die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes bedeutsam sein könnten, bestehen nicht.</p>	---

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
5. Handwerkskammer Heilbronn- Franken, 23.09.2026	
Keine Anregungen und Bedenken.	---
6. Stadt Niederstetten, 24.09.2026	
Die Belange und Planungen der Stadt Niederstetten werden durch die „12. Fortschreibung FNP“ weiterhin nicht berührt. Anregungen und Änderungswünsche werden nicht vorgebracht. Wir wünschen einen erfolgreichen Abschluss.	---
7. Ericsson, 25.09.2026	
<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>---</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
8. Gemeinde Assamstadt, 01.10.2026	
Keine Anregungen und Bedenken.	---
9. Stadt Ravenstein, 05.10.2026	
Keine Anregungen und Bedenken.	---
10. RP Freiburg- Landesamt für Geologie, 05.10.2026	
<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 16.03.2026, GZ RPF9-4700-208/29/2 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB, sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Die in der vorherigen Stellungnahme formulierten Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
11. RP Stuttgart, 05.10.2026	
<p><u>Raumordnung</u> Gegen die o.g. Planung bestehen weiterhin keine Bedenken.</p> <p>Mit Blick auf die Lage der Flächen im Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1 Abs. 4 (G) Regionalplan erachten wir die Auseinandersetzung mit den berührten Belangen weiterhin für sehr knapp und empfehlen, die Abwägung ausführlicher darzustellen.</p> <p><u>Landesamt für Denkmalpflege</u> Wir verweisen auf die Stellungnahme RPS21-2434-270/6/3 vom 10.04.2026 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Es sind von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege keine Ergänzungen oder Anmerkungen hinzuzufügen.</p>	<p>---</p> <p>Die Abwägung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Hinweise wurden übernommen.</p> <p>---</p>
12. Stadtwerk Tauberfranken, 06.10.2026	
Keine Anregungen und Bedenken	---
13. IHK Heilbronn- Franken, 14.10.2026	
Keine Anregungen und Bedenken.	---
14. Regionalverband Heilbronn- Franken, 14.10.2026	
<p>Da der Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen entgegenstehen, tragen wir keine Bedenken vor.</p> <p><u>„Gewerbliche und gemischte Baufläche Röteltal“ (ca. 1,9 ha), Dörzbach</u> Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Erholung (Plansatz 3.2.6.1) werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt.</p> <p><u>„Wohnbaufläche Laibach“ (ca. 0,1 ha), Dörzbach-Laibach</u> Die Fläche stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.</p>	<p>---</p> <p>Es erfolgt weiterhin eine Beteiligung am Verfahren.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>15. RP Freiburg- Forstdirektion, 14.10.2026</p> <p>im Geltungsbereich des Entwurfs zur 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Krautheim liegt weiterhin (s.Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung) kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Seitens der höheren Forstbehörde gibt es keine Einwände, Bedenken oder Ergänzungen.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Forstverwaltung nur erforderlich, wenn eventuelle Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldflächen betreuen können (z. B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald, Waldabstand).</p> <p>Die untere Forstbehörde am Landratsamt Hohenlohekreis erhält mit dieser E-Mail eine Mehrfertigung.</p>	<p>---</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>16. Bauernverband SHA- Hohenlohe, Rems Mur e.V., 16.10.2026</p> <p>In der vorbezeichneten Angelegenheit bedanken wir uns für die erneut eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme. Zum aktuellen Stand der Planungen bestehen weiterhin keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten um weitere Verfahrensbeteiligung sollten sich Änderungen ergeben.</p>	<p>---</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>17. Gemeinde Schöntal, 20.10.2026</p> <p>Keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>---</p>
<p>18. LRA Hohenlohekreis, 21.10.2026</p> <p>In unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 13.4.26 hatten wir angeregt, dass bei der Fläche 12/2 ein entsprechender Hinweis zu den ortsüblichen Emissionen aus der Landwirtschaft in die Unterlagen aufgenommen wird. Zu diesen Ausführungen wurde in der Abwägung angemerkt, dass die Unterlagen wie gewünscht ergänzt werden. Dies können wir jedoch nicht erkennen und regen deshalb nochmals an, diesen Hinweis zu ergänzen. Bei den allgemeinen Anforderungen an den Umweltbericht haben wir angeregt, beim Schutzgut Fläche die Flurbilanz heranzuziehen. Dieser Sachverhalt wurde gem. Abwägung zur Kenntnis genommen. Wir halten diese Abwägung nicht für sachgerecht, weil die Flurbilanz im LLG zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen verankert ist und deshalb nicht nur fachtechnisch, sondern auch rechtlich geboten ist und empfehlen erneut, die Flurbilanz in den Umweltbericht aufzunehmen.</p>	<p>Die Unterlagen werden noch um den Hinweis ergänzt.</p> <p>Die Flurbilanz wird beim Schutzgut Fläche ergänzt.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
19. Netze Bw, 23.10.2026	
<p>Unsere Stellungnahme vom 23.03.2026 besitzt weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen,</p> <p>---</p>